

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 611. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Anpassung der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V
für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs auf-
grund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß §
116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V**

mit Wirkung zum 1. September 2022

Präambel

Zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 419. und seiner 420. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung) Verfahrensvorgaben gefasst. Der Beschluss der 419. Sitzung beschreibt in einer Anlage einen umfangreichen Überprüfungsauftrag des Bereinigungsverfahrens. Um diesen auf angemessene Art bearbeiten zu können, bevor der Bereinigungszeitraum für die ersten ASV-Indikationen in einigen KV-Bezirken endet, wird der Bereinigungszeitraum von bisher vier Jahren, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023, angepasst auf vier Jahre, jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2024.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung der durch diesen Beschluss geänderten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 419. und 420. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil A

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V (Rahmenbeschluss)

mit Wirkung zum 1. September 2022

1. Unter Nr. 4.3 wird die Formulierung „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023“ ersetzt durch „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2024“.
2. Unter Nr. 1 der Anlage wird die Formulierung „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023“ ersetzt durch „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2024“.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 588. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner

mit Wirkung zum 1. September 2022

1. Unter Nr. 2 wird im zweiten Absatz die Formulierung „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2023“ ersetzt durch „jedoch mindestens bis zum Bereinigungsquartal 3/2024“.